

Nutzungsvertrag

über die Überlassung von Schulsporthallen zur außerschulischen Nutzung

Zwischen

der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt
vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

und

dem Landkreis Hildesheim
vertreten durch die Landrätin

wird nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Hildesheim stellt der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt folgende Sporthalle/Sporthallen/und Gymnastikraum/Gymnastikräume einschließlich der Nebenräume für die außerschulische Nutzung zur Verfügung:
 - Sporthalle der/des
- (2) Die Überlassung erfolgt für die Zeiten außerhalb des Schulsportunterrichts, soweit schulische, personale oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt ist berechtigt, die überlassenen Räume Dritten zur Nutzung unentgeltlich oder gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt zu überlassen. Die "Richtlinien des Landkreises für die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken" in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.
- (2) Einnahmen, die durch die Vergabe an die Nutzer entstehen (Nutzungsentgelte, Werbung, kommerzielle und private Vermietung, Sponsoring) verbleiben bei der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt.

§ 3

Nutzungsentschädigung

- (1) Die Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt verpflichtet sich, für die Überlassung der Sport- und Gymnastikhallen des Landkreises Hildesheim ein Jahresentgelt zu zahlen, welches sich durch die nachstehenden Stundenbeträge multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungsstunden errechnet.

Es gelten folgende Stundenbeträge:

- a) 12,65 Euro für eine dreiteilige Sporthalle

- b) 10,63 Euro für eine zweiteilige Sporthalle
 - c) 8,61 Euro für eine einteilige Sporthalle
 - d) 5,11 Euro für eine Gymnastikhalle
- (2) Die Stundenbeträge nach Abs. 1 gelten für das Haushaltsjahr 2003. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).
- (3) Das Entgelt ist in zwei Abschlagsraten zum 01.04. und 01.11. eines jeden Jahres an den Landkreis zu zahlen. Im Laufe des 1. Quartals erfolgt die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr, deren Ergebnisse mit dem 1. Abschlag verrechnet werden.
- (4) Für die Endabrechnung sind prüfungsfähige Unterlagen von der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt mit den tatsächlichen außerschulischen Nutzungen jeweils bis Ende Januar für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer geschätzten maximalen Nutzungsdauer durch die Kreisverwaltung.

§ 4

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Nutzungsvertrag gilt ab 01.07.2003 zunächst bis zum 31.12.2006. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.09. zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hildesheim, den 17.06.2003

Landkreis Hildesheim

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt

Baule
Landrätin

Bürgermeisterin/Bürgermeister